VdM
Verband deutscher Musikschulen

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Musikschule in Städten und Gemeinden im ländlichen Raum

Die musikalische Bildungslandschaft in Deutschland ist heterogen zusammengesetzt. Neben allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten tragen insbesondere öffentliche Musikschulen Verantwortung für die musikalische Bildung im kommunalen Raum vor Ort. Zudem engagieren sich zahlreiche Menschen ehrenamtlich in der Amateurmusik, in Musikvereinen und in Chören.

Während städtische Regionen oftmals auf ein breites kulturelles Angebot zurückgreifen können, nehmen Musikschulen im ländlichen Lebensraum der Menschen eine zentrale Rolle als Kulturträgerinnen und Bildungsinstitutionen ein. Sie erfüllen Aufgaben, die weit über den Musikunterricht hinausgehen, und schaffen kulturelle und soziale Impulse, die für die Lebensqualität in der Region unverzichtbar sind.

Der öffentlichen Musikschule kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Als gemeinnützige kommunale Einrichtung nimmt sie neben bildungs- und kulturpolitischen auch sozialpolitische Aufgaben wahr. Sie dient nicht nur der Daseinsvorsorge, sondern zugleich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nahezu 1000 öffentliche Musikschulen an über 21.000 wohnortnahen Standorten bilden derzeit das flächendeckende bundesweite Rückgrat außerschulischer musikalischer Bildung. Musikschulen fördern die Allgemein- und Persönlichkeitsbildung von etwa 1,4 Millionen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Als klassische Einrichtung der kulturellen Bildung ist die öffentliche Musikschule dabei integraler Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften, besonders auch im ländlichen Raum.

Mit den 2010 beschlossenen Leitlinien und Hinweisen zur Weiterentwicklung der Musikschulen hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände der Bedeutung des Musikschulwesens für die kommunale Bildungslandschaft Rechnung getragen. Sie dokumentieren das – seinerzeitige – Aufgabenspektrum und zeigen sowohl Maßnahmen zur Qualitätssicherung als auch mögliche Spielräume organisatorisch-personeller Art auf.[1]

Öffentliche Musikschulen können nur dann zukunftsfähig sein, wenn sie mit dem permanenten Wandel Schritt halten. Jüngste Entwicklungen, wie die veränderte Rechtsauffassung des Bundessozialgerichtes bezüglich des sozialversicherungspflichtigen Status von Lehrkräften, der Fachkräftemangel, die Zunahme von Kooperationen und spezifische Transformationsprozesse in die Digitalität und in eine nachhaltige Musikpädagogik sowie der Inklusionsauftrag machen eine schrittweise Weiterentwicklung erforderlich.

[1] Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Hrsg.), „Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“, 2010.

Zugleich können Musikschulen nur dann nachhaltig im Sinne der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele wirken, wenn ihnen ein strukturiertes Nachhaltigkeits-Management und eine aktive künstlerische Auseinandersetzung mit Fragen von Klimaschutz und Nachhaltigkeit ermöglicht wird.

I.

Bedeutung von Musikschulen

Die Arbeit öffentlicher Musikschulen zielt darauf ab, chancengerechte Teilhabe für möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von Herkunft oder sozialem Status zu gewährleisten. Musikschulen fördern Kreativität, Empathie und Leistungsfähigkeit als soziale und berufliche Schlüsselkompetenzen. Zugleich stärken sie die Selbstwirksamkeit von Kindern und Heranwachsenden, insbesondere im Kontext sozialer Verunsicherung oder Deklassierung. Sie steigern deren Selbstwert. Musikschulen haben somit einen eigenständigen musikalischen Bildungsauftrag in der kommunalen Bildungslandschaft.

Öffentliche Musikschulen tragen wesentlich zur Ergänzung des Bildungsangebots in allgemeinbildenden Schulen bei. Im Rahmen des Ganztagsangebots und des kommenden Ganztagsanspruchs gelten sie mit ihrem curricularen Unterrichtsaufbau als zentrale Kooperationspartner. Dabei liegen ihre Aufgaben neben der Breiten- und Leistungsförderung insbesondere in der Nachwuchsförderung und somit in der Vorbereitung auf ein Musikstudium.

In öffentlichen Musikschulen kommen Menschen aus unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen, Generationen und kulturellen Milieus zusammen. Sie lernen voneinander und erleben Vielfalt als Reichtum. Musikschulen sind damit nicht nur Orte des Musizierens. Sie dienen auch der Stärkung der Demokratiebildung und des Zusammenhalts, etwa in der Verzahnung mit Musikvereinen und Chören im ländlichen Raum. Durch eine Pädagogik auf Augenhöhe und durch den respektvollen Umgang im gemeinschaftlichen Musizieren kommt ihnen eine wichtige jugend- und gesellschaftspolitische Rolle zu. Öffentliche Musikschulen bergen somit das Potential „Dritter Orte“[2], in denen herkunfts- und interessenübergreifend Austausch und Begegnung möglich wird.

II.

Herausforderungen für Musikschulen

Eine veränderte Rechtsauffassung bezüglich des sozialversicherungsrechtlichen Status von Lehrkräften, der Fachkräftemangel, ebenso wie die permanente Zunahme von Kooperationen und spezifischen Transformationsprozessen machen eine schrittweise Weiterentwicklung öffentlicher Musikschulen erforderlich.

Rechtsklare Abgrenzung zwischen Honorarkräften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Der Großteil der Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen befindet sich in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis. Etwa 30 % der erteilten Unterrichtsstunden werden bisher von Honorarkräften unterrichtet.

---

[2] Bei „Dritten Orten“ handelt es sich um öffentlich zugängliche Räume, die neben dem individuellen Wohn- und Arbeitsumfeld ganz wesentlich unser gesellschaftliches Zusammenleben prägen. Sie nehmen eine entscheidende Rolle für den Zusammenhalt des Gemeinwesens ein; vgl. u.a. Larry Bourgeois: Old St. George. In: Ray Oldenburg (Hrsg.): *Celebrating the Third Place,* New York City 2001, S. 55–62.

Mit dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ (Az. B 12 R 3/20 R v. 28.06.22) hat das Bundesozialgericht (BSG) seine Rechtsauffassung in Bezug auf den Umgang mit Honorarkräften an Musikschulen gewandelt. Es stellt fest, dass die Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht nicht weiter der flexiblen Gestaltung der Vertragsparteien zu überlassen ist. Festgehalten wird, dass bereits durch die Festlegung von Unterrichtszeiten und -räumen eine maßgebliche Eingliederung in die Arbeitsorganisation erfolgt. Dies lässt auf eine abhängige Beschäftigung schließen. Die bisherige Bedeutung des Kriteriums „unternehmerische Freiheit“ bzw. „Weisungsfreiheit“ wird demgegenüber relativiert.

Die neue Rechtsauffassung stellt kommunale Träger bei der Beschäftigung von Honorarkräften vor erhebliche, insbesondere finanzielle Herausforderungen. Bisher haben die kommunalen Spitzenverbände die Linie vertreten, dass kommunale Spielräume in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse an Musikschulen nicht verengt werden dürften. Deshalb wurden die „Leitlinien und Hinweise zu Musikschulen seinerzeit so formuliert, dass ein „bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlichem Personal und Honorarkräften“[3] zu beachten sei.

Vor dem Hintergrund der veränderten Rechtsauffassung erscheint nun eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Es bedarf einer eindeutigen und rechtlich belastbaren Definition, die die Abgrenzung zwischen Honorarkräften und abhängig Beschäftigten klar definiert.

Eindämmung des Fachkräftemangels

Die öffentlichen Musikschulen sehen sich aktuell einem Fachkräftemangel ausgesetzt. Das betrifft insbesondere die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, insbesondere im Ganztag. Studien zeigen, dass die Anzahl der Studienabsolventinnen und -absolventen von Musikhochschulen bei weitem nicht ausreicht, um den künftigen Lehrkräftebedarf im Bereich der Musikpädagogik zu decken.

Die Attraktivität einer Lehrtätigkeit an Musikschulen sinkt bisher kontinuierlich. Dagegen steigt seit einigen Jahren die Querabwanderung in Richtung allgemeinbildender Schulen. So melden beispielsweise über die Hälfte der Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Landesverband der Musikschulen Schwierigkeiten bei der Neu- und Wiederbesetzung von freien Stellen. Bei der Hälfte der Musikschulen mussten in den letzten Jahren Stellen unbesetzt bleiben. Auch fachfremde Besetzungen wurden bereits in erheblichem Umfang getätigt.

Diesem Fachkräftemangel liegt ein Bündel von Ursachen zugrunde. Als ein wichtiger Faktor erscheint die mangelnde Attraktivität des Berufsbildes. Die tarifliche Eingruppierung der Lehrkräfte im TVöD (vormals BAT) ist seit 37 Jahren unverändert. Dem steht ein stetig anwachsendes Anforderungsprofil gegenüber, das insbesondere aus einer Zunahme von Kooperationen und Programmen musikalisch-kultureller Bildung resultiert. Dringend notwendig erscheint daher eine Überprüfung der tariflichen Eingruppierung von Musikschullehrkräften und abgeleiteter anderer Vergütungssysteme. Sinnvoll erscheint zudem, an der Schaffung finanzieller und sonstiger Anreize und adäquater Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Bildungseinrichtung Musikschule zu arbeiten. Die Ausbildungsinstitute für Musikberufe befinden sich fast ausschließlich im städtischen Umfeld. Im Sinne der Musikschulen im ländlichen Raum sollte darauf hingewirkt werden, Studierende an den Hochschulen gezielter für die Arbeit im ländlichen Raum vorzubereiten. Die Tätigkeit an ländlichen Musikschulen erfordert häufig das Unterrichten an mehreren Unterrichtsstandorten und Fahrten mit

[3] Vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Hrsg.), „Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“, 2010, S.3, Punkt. 8.

dem PKW. Dem kann mit geschickten Personalgewinnungsmaßnahmen (wie zum Bespiel der Finanzierung eines PKW-Führerscheins oder der Nutzung der Dienstwagenflotte) begegnet werden.

Gestaltung von Kooperationen zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule

Nahezu die Hälfte aller Musikschul-Kooperationen betrifft derzeit solche mit allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen. Dabei tragen Musikschulen in erheblichem Maß zur Ergänzung des schulischen Unterrichtsangebots bei. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Trends zur Reduktion schulischen Musikunterrichts besteht die Herausforderung darin, Formate zu entwickeln, die den regulären Unterricht sinnvoll ergänzen, ohne ihn dabei zu kompensieren.

Die Umsetzung des Ganztags sowie des kommenden Rechtsanspruchs bedingt, dass freie Nachmittagszeiten, beispielsweise für das Musizieren, immer stärker eingeschränkt werden. Deshalb sollten verstärkt komplementäre Lösungen mit offenem und geschlossenem Ganztag angezielt und diese seitens der Länder entsprechend finanziell unterstützt werden. Innovative Modelle im Bildungsnetzwerk von Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten, die gemeinsame Ziel- und Kooperationsvereinbarungen und den strukturellen Einbezug der Musiklehrkräfte einschließen, können die musikalische Bildung Heranwachsender wesentlich fördern. Zugleich sollte die Verzahnung von Kooperationsformaten mit dem regulären Musikunterricht weiter vorangetrieben werden.

Musikschule als inklusive Einrichtung und „Dritter Ort“

Musikschulen zielen auf inklusive Teilhabe. Sie sind intensiv in Angebote zur Integration Geflüchteter eingebunden. Ihr Aufgabenkatalog reicht von der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen über zahlreiche, auch aufsuchende Kooperationsangebote bis hin zur Arbeit mit dementiell veränderten, hochbetagten Menschen im letzten Lebensabschnitt. Mit der Zunahme der Kooperationen wächst der Bedarf an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, da notwendige pädagogische Fähigkeiten im Studium nur partiell vermittelt werden.

In Musikschulen ist herkunfts- und interessenübergreifend Begegnung durch gemeinsames Musizieren möglich. Sie bergen somit das Potential „Dritter Orte“. Durch eine nachhaltige, auch digitale Transformation können sie wesentliche gesellschaftliche Impulse setzen. Allerdings stellen entsprechende Transformationsprozesse die Häuser derzeit vor große finanzielle Herausforderungen. Neben einer adäquaten Ausstattung mit digitalen Endgeräten erscheinen insbesondere entsprechende Fort- und Weiterbildungen sowie die Entwicklung experimenteller digitaler Unterrichtsformate notwendig.

III.

Forderungen und Handlungsmöglichkeiten

Die Musikschulen stehen vor wachsenden Herausforderungen. Sie sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der alle Ebenen gemeinsam in der Pflicht stehen, um bildungs-, kultur- und sozialpolitische Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Daher müssen alle staatlichen Ebenen ordnungs- wie auch finanzpolitisch Verantwortung für die musikalische Bildung in Deutschland übernehmen, Kommunen, Länder wie auch der Bund (letzterer vor allem im Investitionsbereich, z.B. im Baulichen oder in der digitalen Ausstattung, sowie im Steuerrecht).

Der Landesanteil am Gesamtetat für die Musikschulen fällt unterschiedlich aus, liegt allerdings insgesamt in den Flächenländern mit gut vier bis rund 20 Prozent weit unterhalb der Kommunen. In wenigen Bundesländern sind Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Musikschulen gesetzlich verankert. Ein deutlich größeres Engagement der Länder in der Musikschulfinanzierung und eine ausdrückliche Wertschätzung durch die Musikhochschulen für die Arbeit der öffentlichen Musikschulen wäre ein wichtiger Beitrag zu künftig wieder steigenden Studierendenzahlen an den Musikhochschulen, insbesondere für die musikpädagogischen Studienfächer. Zentral erscheint auch die Setzung neuer Akzente in der Ausbildung an Musikhochschulen. Das Studium sollte attraktiver gestaltet und Studierende der Musikpädagogik adäquat auf eine Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Musikschulen - auch im ländlichen Raum - vorbereitet werden.

Klar sein muss, dass öffentliche Musikschulen nicht in der Lage sind, schulische Unterrichtsausfälle im Fach Musik zu kompensieren. Hier müssen die Länder verstärkt Verantwortung übernehmen. Notwendig ist hierbei auch die Erarbeitung innovativer Kooperationsmodelle mit Musikschulen. Wünschenswert wäre, dass die interministerielle Zusammenarbeit der Kultur und Kultusministerien im Hinblick auf eine qualitätvolle musikalische Bildung im Ganztag verstärkt ausgebaut wird. Zugleich müssen Wege aufgezeigt werden, wie sich Kommunen in prekären Haushaltslagen weiterhin der Aufgabe musikalischer Bildung annehmen können.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und attraktivere Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, sollten von Musikschulträgern zudem Maßnahmen im Bereich der Flexibilisierung von Ausschreibungen und ein begleitender Berufseinstieg geprüft werden. Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung des Musikschulpersonals könnten ebenfalls einen wichtigen Hebel darstellen.

Sinnvoll und geboten erscheint zudem, verstärkt auf eine Verzahnung des Musikschulangebots mit dem Bildungs- und Ganztagsangebot vor Ort hinzuwirken. Dabei gilt es, verbindliche und institutionelle Kooperationen der unterschiedlichen Akteure zu fördern und dafür die notwendigen organisatorischen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen.